

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Eidg. Departement des Innern und Bundesamt für Sozialversicherungen

Volksabstimmung vom 7. März 2010:

JA zur Rentensicherheit in der 2. Säule – JA zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes

Um was geht es?

In der beruflichen Vorsorge dient der Umwandlungssatz dazu, das Altersguthaben in eine jährliche Rente umzuwandeln. Für die obligatorische berufliche Vorsorge gilt ein Mindestumwandlungssatz. 2009 beträgt dieser Satz 7,05 Prozent für Männer und 7 Prozent für Frauen. Bereits im Gang ist eine Anpassung, die zu einem Satz von 6,8 Prozent für Frauen und Männer führt. Die neue Vorlage sieht für Neurenten eine weitere Anpassung auf 6,4 Prozent im Jahr 2016 vor. Bundesrat und Parlament empfehlen, der Anpassung des Umwandlungssatzes zuzustimmen. Der Nationalrat verabschiedete die Änderung am 19. Dezember 2008 mit 126 gegen 62 Stimmen und 6 Enthaltungen, der Ständerat mit 35 gegen 1 Stimme und 6 Enthaltungen.

Mit der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes soll die finanzielle Stabilität der 2. Säule langfristig gestärkt werden. Die Änderung ist aufgrund der steigenden Lebenserwartung und der Abnahme der Kapitalerträge notwendig geworden.

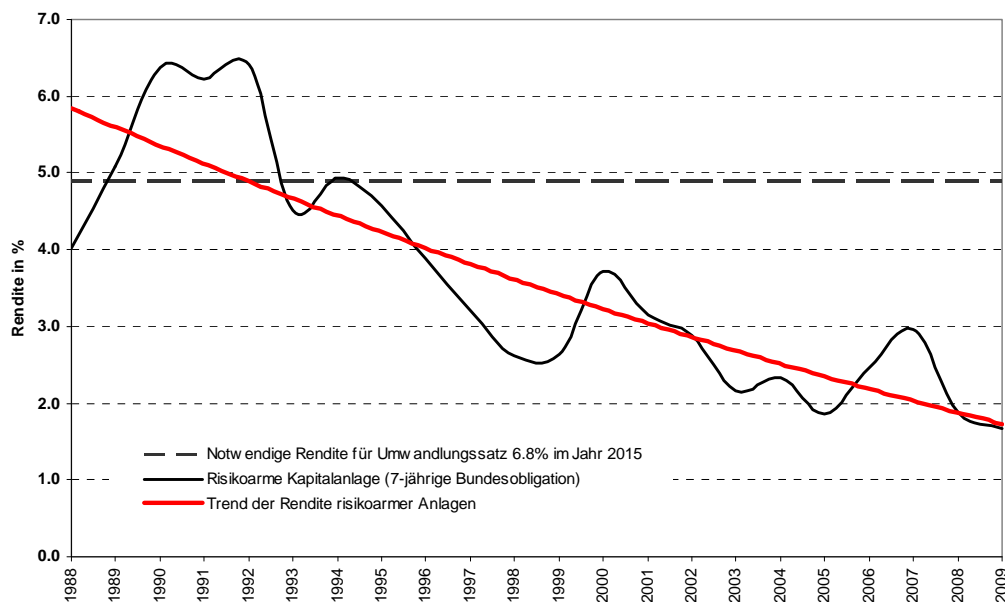
Die Renten der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge finanzieren sich über das von den Versicherten angesparte Altersguthaben und die Kapitalerträge daraus. Die Umwandlung von Alterskapital in eine Rente hängt demnach hauptsächlich von zwei zentralen Faktoren ab: der Lebenserwartung der Pensionierten und der Renditeerwartung auf dem Altersguthaben. Ändert sich eine dieser Grundlagen, muss auch der Umwandlungssatz angepasst werden. Andernfalls entsteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf.

Je höher die Lebenserwartung eines Rentners bzw. einer Rentnerin und des hinterbliebenen Angehörigen, umso tiefer muss die Rente ausfallen, damit das angesparte Kapital bis zum Lebensende ausreicht. Die neusten Statistiken¹ zeigen, dass die Lebenserwartung weiter ansteigt, und zwar noch schneller als ursprünglich angenommen. Bei der Anpassung des Umwandlungssatzes auf 6,8 Prozent im Rahmen der letzten Gesetzesrevision ging man für das Jahr 2015 noch von einer

¹ Bei den technischen Grundlagen «VZ 2005» der Pensionskasse der Stadt Zürich handelt es sich um die neusten veröffentlichten Statistiken zu Pensionsversicherungen. Sie enthalten Angaben zu 15 kantonalen und kommunalen Pensionskassen. Diese Daten sind repräsentativ und bilden die aktuellste Grundlage für die 2. Säule.

durchschnittlichen Lebenserwartung mit 65 Jahren von 18,65 Jahren für Männer und 22,98 Jahren für Frauen aus. Aufgrund der jüngsten Statistiken ist jedoch von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 20,37 Jahren für Männer und 23,10 Jahren für Frauen auszugehen. Folglich muss auch der Mindestumwandlungssatz erneut angepasst werden.

Sofern die versicherte Person das angesparte Guthaben im Zeitpunkt der Rente nicht vollumfänglich als Kapitalauszahlung bezieht, wird das verbleibende Guthaben auf dem Finanzmarkt angelegt. Die Rendite daraus dient als Finanzierungsanteil. Die Erwartungen bezüglich der künftigen Renditen haben daher auch Auswirkungen auf die Höhe der Renten. Würde man den Umwandlungssatz bei 6,8 Prozent belassen, beliefe sich der Renditebedarf der Pensionskassen zur Sicherung der Renten langfristig auf durchschnittlich 4,9 Prozent. Die nachfolgende Grafik illustriert den Renditeverlauf risikoarmer Kapitalanlagen im Vergleich zum Anlageziel von 4,9 Prozent.



Aus der Grafik geht hervor, dass die Renditen risikoarmer Kapitalanlagen über den gesamten Zeitraum hinweg tendenziell gesunken sind. Sie genügen nicht, um das Renditeziel von 4,9 Prozent zu erreichen. Mit einem Mindestumwandlungssatz von 6,4 Prozent wird die erforderliche Rendite auf ein realistischeres Mass gesenkt.

Was spricht für die Vorlage?

Die berufliche Vorsorge ist ein wichtiges Element des bewährten 3-Säulen-Systems der Schweiz. Die finanzielle Stabilität dieser 2. Säule ist jedoch bedroht und muss gesichert werden. Der geltende Mindestumwandlungssatz stützt sich auf eine zu tief geschätzte Lebenserwartung und auf zu hoch veranschlagte Kapitalerträge. Viele Pensionskassen

müssen deshalb heute Renten ausrichten, die nicht genügend finanziert sind. Dies gefährdet ihr finanzielles Gleichgewicht und die Stabilität der 2. Säule insgesamt. Mit einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes wird die berufliche Vorsorge stabilisiert.

Wer heute eine Rente der 2. Säule bezieht, bleibt von dieser Anpassung unberührt. Laufende Renten werden nicht angepasst, da jede Änderung des Umwandlungssatzes nur auf neue Renten angewendet wird.

Wird der Mindestumwandlungssatz nicht angepasst, so steigt die Gefahr, dass Pensionskassen in Schwierigkeiten geraten. Damit könnten auch laufende Renten unter Druck kommen. Deshalb liegt eine Annahme der Vorlage auch im Interesse der Pensionierten.

Die Bundesverfassung schreibt vor, dass die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen muss. Dieses Ziel wird erreicht, wenn die Renten der AHV und der Pensionskasse zusammen rund 60 Prozent des letzten Lohnes entsprechen. Dies ist auch mit einem Mindestumwandlungssatz von 6,4 Prozent der Fall. Der Bundesrat überprüft zudem alle fünf Jahre, ob das Verfassungsziel erreicht wird, und schlägt bei Bedarf geeignete Massnahmen vor.

Der geltende Mindestumwandlungssatz erfordert eine Rendite von fast 5 Prozent auf dem angesparten Kapital, damit das Rentenniveau gehalten werden kann. Seit gut zehn Jahren kann aber eine solche Rendite mit genügend sicheren Anlagen nicht mehr erzielt werden. Deshalb sehen sich die Pensionskassen gezwungen, höhere Risiken einzugehen. Mit einer Änderung des Mindestumwandlungssatzes werden Pensionskassen nicht dazu verleitet, allzu riskante Anlagen zu tätigen.

Ein zu hoher Mindestumwandlungssatz kann Pensionskassen dazu zwingen, von Versicherten und Arbeitgebern zusätzliche Beiträge zu erheben. Dies würde aber eine ungerechte Umverteilung bewirken. Es sind nämlich oft nicht die Pensionierten, sondern die jungen aktiven Versicherten, deren Budget knapp bemessen ist.

Zusatzbeiträge aufgrund eines zu hohen Mindestumwandlungssatzes würden auch die Wirtschaft belasten und die Arbeit verteuern. Dies würde die Erwerbstätigen benachteiligen und zahlreiche Arbeitsplätze gefährden.